

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER

Ultima Energy Vertrieb GmbH

Handelsregistereintrag: Handelsregister B des Amtsgericht München HRB 228635

Leopoldstraße 244, 80807 München

Gültig ab 07.10.2016

1. ALLGEMEINES

1.1. Die Ultima Energy Vertrieb GmbH (in der Folge kurz: Ultima Energy) ist als Consultingunternehmen spezialisiert auf die Beratung und die Vermittlung von Energiekosteneinsparung und Energielieferungen für jede Art von Kunden.

1.2. Ultima Energy -Partner sind als selbstständige Unternehmer für Ultima Energy mit eigener Gewerbeberechtigung tätig. Ultima Energy bietet seinen Kunden eine Zusammenarbeit in folgenden Geschäftsbereichen an:

- Beratung und Vermittlung von Energielieferverträgen
- Kostenermittlung und Kostenoptimierung in Energiefragen
- Energie Consulting (Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen und Instrumenten die zur Optimierung der Kosten dienen.)

1.3. Für Ultima Energy steht das Kundeninteresse im Mittelpunkt. Für eine zielführende Kooperation ist die Mitwirkung des Kunden unerlässlich. Im Folgenden wird daher allgemein die Geschäftsbeziehung zwischen Ultima Energy und dem Kunden geregelt.

2. ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Mangels abweichender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung stellen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) die rechtliche Grundlage der gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Ultima Energy dar.

2.2. Diese AGB gelten ab 31.10.2014 für sowohl neu abzuschließende Kundenverträge als auch für die gesamten gegenwärtigen Geschäftsbeziehungen.

2.3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden sowie für alle Zusatz- und Änderungsaufträge zwischen den Vertragsparteien auch wenn bei einem künftigen Vertragsabschluss nicht gesondert darauf Bezug genommen wird.

2.4. Alle anders lautenden Bedingungen des Kunden, gedruckt oder ungedruckt und in welcher Form auch immer, haben nur insoweit Gültigkeit, als sie von Ultima Energy ausdrücklich schriftlich angenommen worden sind.

3. VERÖFFENTLICHUNG DER AGB

3.1. Diese AGB liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung am Unternehmenssitz der Ultima Energy auf.

3.2. Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB übergibt oder übermittelt Ultima Energy dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein aktuelles Exemplar.

4. ÄNDERUNGEN DER AGB

4.1. Begünstigende Änderungen

4.1.1. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch Ultima Energy bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden.

4.2. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen

4.2.1. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen dieser AGB erlangen nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und Ultima Energy .

4.2.2. Änderungen der Vertragsinhalte, die nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen den Kunden allerdings innerhalb einer zwei monatigen Frist ab Verständigung den Vertrag kostenlos zu kündigen.

Die Mitteilung von Ultima Energy an den Kunden über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist von zwei Monaten enthalten.

4.2.3. Die Kündigung ist schriftlich bekannt zu geben.

4.2.4. Im Falle einer schriftlich bekannt gegebenen Kündigungserklärung seitens des Kunden endet der Vertrag mit Ablauf einer Frist von 14 Tagen zum Kalendermonatsletzten ab Zugang der Erklärung, bis dahin gelten die bisherigen AGB.

4.2.5. Trifft innerhalb von zwei Monaten ab Verständigung keine schriftliche Kündigung des Kunden bei Ultima Energy ein, erlangen die geänderten AGB Rechtsgültigkeit.

4.2.6. Ultima Energy wird den Kunden in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung(en) und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten ab Verständigung als Zustimmung zur Änderung gilt.

5. BEFUGNISSE DER MITARBEITER VON ULTIMA ENERGY

5.1. Die Kunden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ultima Energy -Mitarbeiter, die nicht zur firmenmäßigen Zeichnung berechtigt sind, nicht bevollmächtigt sind, von den AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen.

6. VERTRAGSABSCHLUSS UND VERTRAGSGEGENSTAND

6.1. Ultima Energy wird für den Kunden erst nach Abschluss eines schriftlichen Einzelauftrages tätig.

6.2. Integrierende Bestandteile eines derartigen Einzelauftrages sind:

- die zur Anwendung kommenden besonderen Vereinbarungen in den jeweiligen Geschäftsbereichen einschließlich der dort zur Anwendung kommenden Unterlagen,
- die jeweils im Zusammenhang mit der Energiekostenoptimierung von Ultima Energy erstellten aktuellen Kundenprofile,

- Datenschutzerklärungen und Erklärungen über die Entbindung von Verschwiegenheitsverpflichtungen,
- alle vor und im Zusammenhang mit dem Einzelauftragsabschluss ausgehändigten Unterlagen.

6.3. Diese AGB bilden die allgemeine rechtliche Grundlage für dieses Tätigwerden nach Erteilung eines Einzelauftrages.

7. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN VON ULTIMA ENERGY

7.1. Kundenprofil

7.1.1. Nach Erteilung eines Einzelauftrages wird Ultima Energy den Kunden nach seinen persönlichen Verhältnissen befragen. Auf Basis dieser Kundenangaben wird Ultima Energy ein Kundenprofil erstellen.

7.2. Umfang der Beratungs- und Vermittlungsleistung

7.2.1. Auf Basis der Kundenprofile erstellt Ultima Energy Konzepte und vermittelt Produkte entsprechend dem Kundenwunsch in den vereinbarten Geschäftsbereichen.

7.2.2. Ultima Energy und ihre Berater erbringen ihre Beratungs- und Vermittlungsleistungen mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.

7.2.3. Ultima Energy beobachtet den Markt und wird über die gesamte Laufzeit des Vertrages den Kunden über neue Möglichkeiten und Maßnahmen zur Erreichung der im Vertrag definierten Ziele informieren.

7.2.4. Ultima Energy ist insbesondere auch berechtigt, bestehende Verträge des Kunden zu kündigen, ändern oder stillzulegen.

7.3. Lieferpartner

7.3.1. Ultima Energy trifft hinsichtlich der vermittelten Lieferanten eine sorgfältige Selektion.

7.3.2. Ultima Energy verwendet die Prospekte des jeweiligen Produktpartners sowie dessen Marketingmaterialien. Ultima Energy haftet nicht für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

7.4. Weiterleitung der Kundenanträge und Kundenaufträge bei Vertragsabschluss und -änderungen

7.4.1. Sofern der Kunde alle für Vertragsabschlüsse und -änderungen erforderlichen Angaben vollständig und unmissverständlich abgegeben hat, wird Ultima Energy die Kundenaufträge und Kundenanträge an den jeweiligen Lieferpartner innerhalb angemessener Frist weiterleiten. Dem Kunden zurechenbare Verzögerungen und Unklarheiten gehen zu seinen Lasten.

7.4.2. Sollte der Auftrag – aus welchen Gründen auch immer – nicht innerhalb angemessener Frist durchgeführt werden können, wird Ultima Energy den Kunden davon schnellstmöglich verständigen.

7.5. Check-up Termin

7.5.1. Ultima Energy bietet für Kunden mit zumindest einem aktiven Vertrag in den vereinbarten Geschäftsbereichen einen jährlichen Check-up-Termin an. Bei diesem Check-up Termin werden die bestehenden Lieferleistungen überprüft, neuer Bedarf ermittelt und gegebenenfalls gedeckt. Darüber hinaus besteht keine weitere Verpflichtung von Ultima Energy zur laufenden Kundenbetreuung und/oder –beratung. Ausdrücklich ausgeschlossen ist auch eine Monitoring-Pflicht von Ultima Energy .

7.5.2. Bei Bedarf hat der Kunde selbstverständlich die Möglichkeit, einen Beratungstermin bei Ultima Energy zu vereinbaren.

7.5.3. Sollte der Kunde darüber hinaus besondere Leistungen wünschen, so ist darüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zu treffen.

7.6. Urheberrechtsklausel

Alle von Ultima Energy erstellten Konzepte, Unterlagen und Dokumente unterliegen den Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums, insbesondere dem Urheberrecht. Jegliche Verwendung, in welcher Art und Form auch immer, bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von Ultima Energy .

8. ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN

8.1. Kundenprofile

8.1.1. Die Angaben des Kunden in den einzelnen Kundenprofilen sowie die vom Kunden übergebenen Unterlagen sind die Grundlage für Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten von Ultima Energy . Nachteile, die dem Kunden aufgrund seiner unvollständigen, unrichtigen und/oder verspäteten Angaben entstehen, hat ausschließlich der Kunde zu tragen.

8.1.2. Ändern sich die persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, Ultima Energy darüber unaufgefordert und schriftlich zu informieren.

8.2. Entbindung der Geheimhaltungsverpflichtungen

8.2.1. Sofern es für die Tätigkeit von Ultima Energy erforderlich ist, wird der Kunde Ultima Energy und deren Produktpartner von ihren Geheimhaltungsverpflichtungen (z.B. Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG, Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 7 WAG, Datenschutzgesetz, VAG) durch gesonderte Erklärung entbinden.

8.3. Vollmachtserteilung

8.3.1. Sofern es für die Tätigkeit von Ultima Energy erforderlich ist, wird der Kunde Ultima Energy und deren Lieferpartnern im Rahmen der Erteilung des Einzelauftrages durch gesonderte Erklärung bevollmächtigen, in seinem Namen rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen oder Auskünfte einholen zu können.

8.4. Vertragsabschluss mit den Lieferanten

8.4.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag den jeweiligen Lieferanten (Energilieferanten) durch die Annahme des von ihm unterfertigten Auftrags durch den Lieferanten zustande kommt. Ob der vermittelte Vertrag daher zustande kommt, liegt im alleinigen Ermessen des Lieferanten. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Vertragsabschluss.

9. VERGÜTUNG FÜR BERATUNGS- UND/ODER VERMITTLUNGSLEISTUNGEN

9.1. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Ultima Energy bei erfolgter Vermittlung vom Lieferpartner (z.B. Energieversorgern, Optimierungsmodulen) Vergütungen erhält, sofern dem Kunden die Tätigkeit nicht ausdrücklich als kostenlose Beratung oder kostenlose sonstige Leistung angeboten wurde.

9.2. Die Vergütungen dienen u.a. auch für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter der Zentrale sowie Ultima Energy -Berater, die Schaffung/Erhaltung der Infrastruktur und die Administration.

9.3. Es kann mit dem Kunden im Voraus ein angemessenes Honorar schriftlich vereinbart werden, dies erfolgt über Angebotslegung oder eine gesonderte Aktion in der das Honorar festgehalten wurde.

9.4. Ultima Energy -Berater sind nicht berechtigt, Kundengelder (bar/unbar) anzunehmen.

9.5. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt ab dem Tag der erstmaligen Bereitstellung der Dienstleistung. Dies gilt nicht, wenn die Dienstleistung mit einem Fehler behaftet ist, welcher die Nutzbarkeit der Dienstleistung wesentlich beeinträchtigt und Ultima Energy die Fehlerhaftigkeit zu vertreten hat.

Den entsprechenden Nachweis hat der Kunde zu erbringen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt entweder dann, wenn der Fehler behoben ist oder der Kunde die fehlerhafte Dienstleistung zu nutzen beginnt.

9.6. Soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

9.7. Ultima Energy ist berechtigt, vom Kunden eine angemessene Sicherstellung (z.B. Vorauszahlungen oder die Vorlage einer Bürgschaft) zu verlangen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen durch den Kunden gefährdet erscheint.

Diese Leistungen sind ohne schuldhaftes Verzug zurückzuerstatten, wenn der Kunde nachweist, dass die Voraussetzungen für deren Erbringung weggefallen sind.

9.8. Gegenüber Ansprüchen von Ultima Energy kann der Kunde nur aufrechnen, soweit diese Ansprüche von Ultima Energy anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.9. Zahlungsverzug und Inkasso

9.9.1. Im Falle des Zahlungsverzuges kann Ultima Energy für jeden Tag des Verzuges Verzugszinsen in der Höhe von 5 % p.a. über dem jeweils gültig verlaublichen Basiszinssatz (§ 352 UGB) verrechnen.

9.9.2. Ultima Energy ist berechtigt, offene Forderungen durch Inkassobüros/Rechtsanwälte eintreiben zu lassen oder die Forderungen zum Zweck der Eintreibung an entsprechend konzessionierte Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 16 BWG abzutreten.

9.9.3. Unter den Voraussetzungen von § 1333 Abs. 2 ABGB schuldet der Kunde Ultima Energy die für die Einmahnung von fälligen Entgelten angefallenen, notwendigen und zweckentsprechenden Betriebs- und Einbringungskosten, insbesondere Mahnspesen und Inkassospesen. Darüber hinausgehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

10. HAFTUNG

10.1. Haftung von Ultima Energy

10.1.1. Ultima Energy haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

10.1.2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden sind ausgeschlossen.

10.1.3. Die Haftung von Ultima Energy ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 700.000,-- beschränkt.

10.2. Haftung des Kunden

10.2.1. Der Kunde haftet für Kosten, Aufwendungen und Schäden, die Ultima Energy oder einem von Ultima Energy beauftragten Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Dienstleistungen, sofern diese verursacht wurden durch

- schuldhafte Pflichtverletzungen des Kunden, seiner Mitarbeiter oder seiner Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen oder
- ein vom Kunden zu vertretendes Versagen oder fehlerhaftes Funktionieren seiner eigenen Einrichtungen.

10.2.2. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die er auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB verursacht hat.

11. INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES, LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der schriftlichen Unterfertigung der Einzelaufträge durch Ultima Energy .

Einzelaufträge in den Geschäftsbereichen der Ultima Energy können nur schriftlich erteilt werden.

11.2. Sofern im Einzelauftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

11.3. Das Vertragsverhältnis kann jederzeit von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Kalendermonatsletzten aufgelöst werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

11.4. Mit Beendigung des Einzelauftrages enden für die Vertragsparteien sämtliche wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Einzelauftrag einschließlich eines allfälligen Vollmachtverhältnisses. Der Einzelauftrag endet jedoch automatisch, wenn sämtliche aufgrund der Vermittlungstätigkeit von Ultima Energy mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge beendet sind.

12. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

12.1. Rechte und Pflichten von Ultima Energy aus diesem Vertrag können vollinhaltlich auf verbundene Unternehmen oder im Rahmen von Geschäfts- und Betriebsveräußerungen übertragen werden. Ultima Energy wird den Kunden rechtzeitig und schriftlich davon in Kenntnis setzen.

12.2. Der Kunde kann das Vertragsverhältnis ausschließlich nach schriftlicher Zustimmung von Ultima Energy auf einen Dritten übertragen. Für bestehende Forderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zur Übertragung entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner.

13. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

13.1. Diese AGB bilden zusammen mit den zwischen den Parteien abgeschlossenen Einzelverträgen die gesamte Vertragsabrede. Bei etwaigen Konflikten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen eines Einzelvertrages gelten die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages vorrangig.

13.2. Änderungen oder Ergänzungen sowohl der AGB als auch der Einzelaufträge und mit diesen in Zusammenhang stehende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei die Übermittlung eines E-Mails oder eines Faxes diesem Erfordernis nicht entspricht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.

13.3. Sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, erfolgt die Kommunikation zwischen dem Kunden und Ultima Energy ausschließlich per Post. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

13.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bestimmungen widersprechen, erlangen keine Gültigkeit. Ihre Geltung wird von den Vertragspartnern ausdrücklich ausgeschlossen.

13.5. Sowohl für die AGB als auch auf Einzelaufträge und mit diesen in Zusammenhang stehende Vereinbarungen ist das österreichische Privatrecht unter Ausschluss der Vorschriften über das internationale Privatrecht (insbesondere IPR-Gesetz und EVÜ) und unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts anzuwenden.

13.6. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder den Einzelaufträgen und mit diesen in Zusammenhang stehenden Vereinbarungen ergeben oder die sich auf das Zustandekommen, die Verletzung, die Auflösung oder die Nichtigkeit dieser beziehen, ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt.

13.7. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam bzw. nichtig sein oder werden oder sollte in diesen Geschäftsbedingungen eine Lücke enthalten sein, so berührt dies die Wirksamkeit, bzw. Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Fehlt es an einer für eine Vertragsergänzung geeigneten Vorschrift, verpflichten sich die Vertragsparteien, in einem solchen Fall die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommen. In keinem Fall werden die betreffenden Bestimmungen durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt.

Dass selbe gilt für Bestimmungen aus Einzelaufträgen und damit in Zusammenhang stehende Vereinbarungen.